

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2397**

Alle Abg

Stellungnahme

des DGB Bezirk Nordrhein-Westfalen

zum

Nachtragshaushaltsgesetz 2020 NRW

Drucksache 17/8881 und

Rettungsschirmgesetz NRW

Drucksache 17/8882

Düsseldorf, 23.03.2020

Der Aufbau eines Sondervermögens für alle direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise mit zusätzlichen Investitionen und finanziert über eine Nettokreditaufnahme über den Landeshaushalt wird vom DGB begrüßt. Dennoch sehen wir noch die Notwendigkeit zu Änderungen und/oder Konkretisierungen:

Das Gesetz überlässt es in seiner Entwurfsform den Ministerien, insbesondere dem Finanzministerium, wie das Geld verwendet wird. Das halten wir für unzureichend. **Der Landtag muss dazu Grundsätze beschließen**, mit denen gewährleistet wird, dass das Geld nicht nur Unternehmen zu Gute kommt, sondern auch den Beschäftigten und den Bürgerinnen und Bürgern.

Soziale Unausgewogenheit verhindern. Kurzarbeitergeld muss aufgestockt werden

Der einseitige Fokus auf Unternehmen und Solo-Selbständige reicht nicht aus. Ebenso, wie ein Rettungsschirm für Unternehmen geschaffen wird, so sind auch weitere Rettungspakete für abhängig Beschäftigte notwendig. Das Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 % bzw. 67 % ist, vor allem für Betroffene aus dem Niedriglohnssektor, nicht ausreichend. Die zusätzliche Unterstützung der Unternehmen bei den Sozialabgaben im Rahmen des von der Bundesregierung vorbereiteten Rettungsschirms schafft Spielräume für Unternehmen, das Kurzarbeitergeld aufzustocken. Die Unternehmen müssen hierbei in die Verantwortung genommen werden. Ein großer Teil der Beschäftigten wird ohne Aufstockung auf Leistungen des Arbeitslosengeldes II angewiesen sein. Dies ist eine soziale Unausgewogenheit, die zu unzumutbaren, unverschuldeten sozialen Härten und damit verbundener Existenzängsten führt. Der DGB NRW schlägt vor in der Ausgestaltung der Umsetzung des NRW-Rettungsschirms hier Abhilfe zu schaffen.

Der DGB regt an, Anreize für Unternehmen vorzusehen, um das Kurzarbeitergeld aufzustocken, indem diesen Unternehmen Vorteile im Rahmen der Unterstützung aus dem Sondervermögen gewährt werden. Gleichzeitig sollte geprüft werden, inwiefern aus dem Sondervermögen Arbeitnehmer, deren Unternehmen nicht bereit oder in der Lage sind, das Kurzarbeitergeld aufzustocken, eine Aufstockung des Kurzarbeitergeld gewährt werden kann.

Des Weiteren sollte zu den Kriterien, unter denen Unternehmen Unterstützung aus dem Sondervermögen erhalten können unbedingt ein **Schutz für Arbeitnehmer*innen vor rechtswidrigen oder rechtsbeugenden Verhalten** gehören. So erhalten geringfügig Beschäftigte in einigen Branchen die Kündigung, oder werden genötigt, Aufhebungsverträge zu unterschreiben. Auch hier sollte bei Zuwiderhandlung ein Rückzahlungsvorbehalt geregelt werden.

So richtig und notwendig die weitreichenden Hilfen für die Unternehmen sind, so zeigen doch jetzt schon Beispiele wie die des Systemgastronomen „Vapiano“, dass in der Ausgestaltung **Mitnahmeeffekte verhindert werden müssen**. Es sollte sichergestellt werden, dass nur Unternehmen Gelder erhalten, die tatsächlich durch die Corona-Pandemie in die Krise geraten sind. Angeregt wird eine Klausel in den Bewilligungen, in der festgehalten wird, dass diese Unterstützungen den Unternehmen vorbehalten sind, die maßgeblich aufgrund der Einschränkung oder Beendigung der Betriebstätigkeit im Zuge der Coronakrise in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind und nicht zum Ausgleich von wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die im Wesentlichen bereits zuvor bestanden. Dies könnte von einer angekündigten, nachgelagerte Überprüfung und einer Rückzahlungspflicht im Fall einer negativen Prüfung begleitet werden.

Minijobber

Minijobber erhalten kein Kurzarbeitergeld. In einigen Branchen gibt es mehr Minijobber als sozialversichert Beschäftigte. Nach unseren Erkenntnissen werden hier viele Arbeitsverträge gekündigt oder die Beschäftigten werden zu Aufhebungsverträgen genötigt. Hier muss eine Lösung gefunden werden die verhindert, dass Unternehmen die Krise auf dem Rücken der Beschäftigten austragen.

Soziale Einrichtungen und Bildungsträger

Der Nachtragshaushalt und der Rettungsschirm müssen insbesondere für alle Berufsgruppen gelten, die ansonsten nicht abgesichert sind, weil sie kein Kurzarbeitergeld erhalten. Dazu gehören erstens Soloselbstständige als Beschäftigte zahlreicher Bildungsträger und von sozialen Einrichtungen, die ihre Maßnahmen gegenwärtig nicht durchführen können. Auch hier müssen soziale Schiefagen vermieden werden.

Zweitens müssen mit den Landesgesetzen Unternehmen unterstützt werden für die die Bundesgesetzgebung nur unzureichend sorgt. Zahlreichen non-profit Organisationen, Bildungsträger und Sozialeinrichtungen und soziale Dienstleister sind in ihrer Existenz bedroht. Selbst wenn sie für die Beschäftigten Kurzarbeitergeld beantragen können, sind sie nicht in der Lage die Fixkosten aufzubringen um ihren Geschäftsbetrieb vor dem Konkurs zu retten.

Fehlende Absicherung für Fälle, wo Arbeitgeber nicht zahlt

Zudem fehlt eine Absicherung der Fälle, in denen der Arbeitgeber sich bei behördlich angeordneter Schließung weigert, Lohn nach §§ 615, 616 BGB oder die subsidiäre Verdienstausfallentschädigung zu zahlen. Hier muss gewährleistet sein, dass sich der Beschäftigte direkt an die Behörde wenden kann und von dieser unverzüglich und ohne erheblichen Beantragungsaufwand die Verdienstausfallentschädigung direkt erhält, damit das Einkommen gesichert ist.

Darüber hinaus regt der DGB an:

Das Leben wird für Grundsicherungs-Bezieher gerade teurer (günstige Angebote sind zuerst im Supermarkt weg), auch für Gesundheit müssen höhere Aufwendungen getätigt werden.

Daher sollte für sechs Monate auf jede Art von Kürzungen des Regelsatzes (Einbehaltungen zur Rückzahlung von Jobcenter-Darlehen z.B. für Mietkautionen oder Einmalbeihilfen, Aufrechnungen nach Überzahlungen usw.) verzichtet werden, damit die kargen Mittel auch tatsächlich für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen.

Mittel sollten auch bereitgestellt werden für Kommunen, die durch extreme Steuerausfälle aufgrund der Corona-Krise besonders betroffen sind.

Wir würden es begrüßen, wenn die Landesregierung auch mit den Sozialpartnern in einen regelmäßigen Austausch geht, um die Vorschläge und Umsetzungserfahrungen zur Lösung der akuten wirtschaftlichen und sich ggf. verschärfenden sozialen Lage zu erörtern. Der DGB NRW und seine Mitgliedsgewerkschaften sichern ihre volle Unterstützung zu, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Epidemie in unserem Land abzufedern und vor allem die Gesundheit der Menschen in unserem Land zu schützen.